



Deutsche heiraten in New York (USA)



Auskunftserteilung über ausländisches Recht

New York (USA)

Stand: August 2016

Diese Informationsschrift soll Sie bei den Vorbereitungen Ihrer Eheschließung im us-Bundesstaat New York unterstützen. Sollten Sie feststellen, dass für Sie wichtige Fragen nicht gestellt und somit nicht beantwortet wurden, teilen Sie uns dies bitte mit. So sind wir in der Lage, wirklichkeitsnahe Informationen zur Verfügung zu stellen. Dafür bedanken wir uns schon jetzt.

HERAUSGEBER

Bundesverwaltungsamt
– Bundesstelle für Auswanderer und Auslandstätige –
50728 Köln

Telefon: 022899358-4998
Telefax: 022899-103585108
E-Mail: auswandern@bva.bund.de
Internet: www.auswandern.bund.de
www.bundesverwaltungsamt.de

Rechtlicher Hinweis

Für die Vollständigkeit und die Richtigkeit der Angaben kann trotz sorgfältiger Recherche keine Haftung übernommen werden. Für den Inhalt oder die Nutzung von Internetseiten Dritter wird ebenfalls keine Haftung übernommen.

Der Nachdruck ist nur bei deutlicher Quellenangabe und ohne Vornahme von Änderungen zulässig. Die Übersendung eines Belegexemplars ist zwingend erforderlich.

Wir bitten um Verständnis, dass wir aus Gründen der Lesbarkeit auf eine geschlechtsspezifische Sprache verzichtet haben.

Foto: Alvimann (Montevideo, Uruguay), www.morguefile.com

© Bundesverwaltungsamt

August 2016

Wie kann geheiratet werden?

Grundsätzlich können deutsche Staatsangehörige eine Ehe in New York vor einem Standesbeamten schließen.

Wie lange muss man sich im Land aufgehalten haben?

Eine Mindestaufenthaltszeit in New York ist nicht vorgeschrieben.

Wer kann die Eheschließung vornehmen?

Die Eheschließung kann von einem Standesbeamten oder einer besonders dazu ermächtigten Person vorgenommen werden, sobald eine gültige *Marriage License* (Heiratslaubnis) vorgelegt wird.

Welches Standesamt ist zuständig?

Die Heiratslaubnis muss im Büro für Heiratserlaubnisse (*Marriage License Bureau*) beantragt werden. Für den Stadtbezirk Manhattan von New York ist dies das

Marriage License Bureau of the City of New York
Municipal Building, Room 262
1 Centre Street
New York, NY 10007

Wie lange ist die Aufgebotsfrist?

Ein Aufgebot muss nicht bestellt werden.

Wann hat die Trauung zu erfolgen?

Die Heiratslaubnis ist 60 Tage gültig und wird, sofern alle Unterlagen vorliegen, sofort erteilt. Die Trauung kann frühestens 24 Stunden nach Ausstellung der Heiratslaubnis erfolgen.

Welche Unterlagen müssen Heiratswillige vorlegen?

- gültige Reisepässe von beiden Heiratswilligen und dem Trauzeugen
- rechtskräftiges, beglaubigtes Scheidungsurteil mit englischer Übersetzung, falls einer der Heiratswilligen geschieden ist
- beglaubigte Sterbeurkunde mit Apostille versehen und englischer Übersetzung, falls einer der Heiratswilligen verwitwet ist

Wie viele Trauzeugen müssen bei der Trauung zugegen sein?

Bei der Trauung muss ein volljähriger Trauzeuge anwesend sein.

Ist ein Dolmetscher erforderlich?

Ein Dolmetscher ist nicht erforderlich.

Welches Verfahren ist nach der Eheschließung einzuhalten?

Die bei der Eheschließung ausgehändigte Heiratsbescheinigung ist keine standesamtliche Urkunde. Damit diese in Deutschland anerkannt werden kann, kann die *certified copy of the marriage certificate* (Heiratsurkunde) hier beantragt werden:

City Clerk's Office
141 Worth Street
NEW YORK, N. Y. 10013
VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA

Wird die Eheschließung in Deutschland anerkannt?

Eine in New York geschlossene Ehe ist in Deutschland gültig, wenn die Heiratswilligen die Eheschließungsvoraussetzungen nach deutschem Recht erfüllen und die Ehe formwirksam nach dem Recht von New York geschlossen wurde.

Ist eine Legalisation der Heiratsurkunde erforderlich?

Damit die Heiratsurkunde in Deutschland anerkannt werden kann, muss sie mit einer Apostille versehen sein. Die Apostille wird gegen Zahlung einer Gebühr in einem zweistufigen Verfahren erteilt durch das

1. County Clerk's Office
60 Centre Street
Room 141 B (im Keller *Notary Desk*)
NEW YORK, N. Y. 10007
VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA

und im Anschluss im

2. Department of State Certification Unit
123 William Street
19th Floor
NEW YORK, N. Y. 10038
VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA

Mehr Informationen über Apostillen finden Sie unter: <http://www.idsos.state.ID.us/notary/apostill.htm>

Die Haager Apostille ist – ebenso wie die Legalisation – die Bestätigung der Echtheit einer Urkunde. Sie wird jedoch – anders als bei der Legalisation – von einer dazu bestimmten Behörde des Staates, in dem die Urkunde ausgestellt wurde, erteilt. Eine Beteiligung der Konsularbeamten des Staates, in dem die Urkunde verwendet werden soll, ist dann nicht mehr notwendig.

Weitere Informationen des Auswärtigen Amtes finden Sie unter www.konsularinfo.diplo.de Stichwort: Urkunden und Beglaubigungen.

Welches Namensrecht gilt?

Das amerikanische Namensrecht unterliegt dem *Common Law*. Jede Person kann jeden Namen führen und ohne behördliche Genehmigung den Namen ändern. Daneben gelten in den einzelnen Staaten unterschiedliche Formvorschriften, welche auf die freie Wählbarkeit des Namens keinen Einfluss haben. Die Ehegatten führen keinen gemeinsamen Familiennamen kraft Gesetzes. Namenstechnisch sind alle Kombinationen aus den Namen der Ehegatten oder anderen Namen möglich.

Aus deutscher Sicht unterliegt die Namensführung jedes Ehegatten seinem Heimatrecht (Art. 10 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch – EGBGB).

Dies bedeutet, dass der deutsche Ehegatte hinsichtlich seiner Namensführung allein deutschem Recht untersteht. Seine Namensführung ändert sich nicht, wenn keine Erklärung bei oder nach der Eheschließung abgegeben wird.

Sollte bei Eheschließung im Ausland eine Erklärung zur Namensführung in der Ehe abgegeben worden sein, ist diese unter Umständen für den deutschen Rechtsbereich bereits wirksam, wenn die Erklärung deutschem Recht entspricht und sich alle beteiligten Rechte (Heimatrechte beider Ehegatten, Recht am Ort der Eheschließung) insoweit entsprechen. Aufgrund der Vielzahl aller denkbaren Konstellationen kann an dieser Stelle nicht auf Einzelheiten eingegangen werden. Es empfiehlt sich eine Nachfrage bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung, beim Wohnsitzstandesamt bzw. beim Standesamt I in Berlin.

Wirkt sich die Eheschließung auf die Staatsangehörigkeit aus?

Eine Eheschließung ist nach dem deutschen Staatsangehörigkeitsrecht weder ein Erwerbs- noch ein Verlustgrund der deutschen Staatsangehörigkeit.

Nähere Informationen über die Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit bietet das Bundesverwaltungsamt unter www.bundesverwaltungsamt.de Stichwort: Deutsche Staatsangehörigkeit an.

Was machen Deutsche, die keinen Wohnsitz in Deutschland haben?

Deutsche, ohne Wohnsitz in Deutschland, haben die Möglichkeit, Nachbeurkundungen sämtlicher Personenstandsfälle beim Standesamt I in Berlin gegen eine Gebühr vornehmen zu lassen. Auf der Internetseite des Standesamtes I unter www.berlin.de/standesamt1 sind weitere Auskünfte erhältlich. Deutsche mit Wohnsitz in Deutschland können die Nachbeurkundung der Eheschließung beim jeweiligen inländischen Wohnsitzstandesamt beantragen.

Quelle: Standesamt I, Berlin

Bekommt man durch Eheschließung ein automatisches Aufenthaltsrecht?

Durch Eheschließung mit einem Amerikaner bekommt man als Ausländer nicht automatisch ein Aufenthaltsrecht in den USA.

Ist eine gleichgeschlechtliche Partnerschaft gesetzlich verankert?

Eine gleichgeschlechtliche Ehe ist in New York möglich.

Welche Gebühren fallen an?

Die anfallenden Gebühren erfragen Sie bitte bei den zuständigen Standesämtern für Ihren Wohnsitz und für Ihren Eheschließungsort.

Offene Fragen?

Sollten Sie noch weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an das für Ihren Wohnsitz zuständige Standesamt oder an die amerikanische Botschaft in Berlin. Weitere Informationen finden Sie auch auf der Internetseite des *City Clerk's Office*: www.cityclerk.nyc.gov.

Ein persönliches Beratungsgespräch in einer Auskunfts- und Beratungsstelle ist sinnvoll, da Schriften naturgemäß nicht Antworten auf den jeweiligen Einzelfall geben können. Das Beratungsstellenverzeichnis finden Sie unter www.bundesverwaltungsamt.de Stichwort: Auswanderer und Auslandstätige – Beratungsstellen.

